



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Alle Details zur beschlossenen Abgeltungsteuer ab 2009

Stand: 04.06.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Der Blick über die Grenze	5
Übersicht der Steuersätze in anderen EU-Ländern.....	6
3. Die Grundsätze des neuen Systems	6
Auswirkung auf die anderen Einkünfte.....	6
Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens	7
Sparerpauschbetrag	8
Werbungskostenabzug	8
Verfahrensvorschriften.....	9
4. Das neue Abgeltungsverfahren	10
Die zentrale Vorschrift des neuen § 32d EStG.....	10
Anrechnung ausländischer Steuern bereits auf Bankenebene.....	10
Ausnahmen von der Abgeltungsteuer	11
Sonderfall Kapitallebensversicherungen.....	12
Private Rentenversicherungen.....	14
Betriebliche Altersvorsorge	14
5. Veranlagungsoptionen	14



Freiwillig zum Pauschaltarif	14
Verpflichtung zum Pauschaltarif	15
Verpflichtung zum individuellen Tarif	16
Günstiger-Prüfung	16
6. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge	17
Kapitaleinnahmen.....	17
Realisierte Veräußerungserlöse	17
7. Die neue Berechnung von Kurserträgen	19
Verlustverrechnung, -ausgleich und -abzug.....	20
8. Der neue und deutlich schlankere § 23 EStG.....	22
9. Die Regelungen zum Steuerabzug in § 43 EStG.....	23
Dem Steuerabzug neu unterliegende Sachverhalte.....	23
Die Berechnung des Abzugsbetrags.....	24
10. Die Regelungen zur Kirchensteuer	25
11. Einführungs- und Übergangsregeln	27
Auswirkungen für Körperschaften.....	28
12. Neue Regeln bei Investmentfonds.....	29
13. Geänderte Regeln zum Kontenabruf nach § 93 AO.....	30
Abruf für steuerliche Zwecke	30
Abruf für außersteuerliche Zwecke	31
Neue Schätzungsmöglichkeiten.....	32
Meldung der Postleitzahlen	32
Prüfroutinen der Verwaltung	32
14. Anpassung an die EU-Zinsrichtlinie	33
15. Änderungen im betrieblichen Bereich	33
16. Auswirkung auf die private Geldanlage.....	34
17. Fazit	35
Kapitalrückfluss nach Deutschland	36
Zusätzliche Erhebungskosten.....	36



Unternehmensteuerreform 2008: Alle Details zur neuen Abgeltungsteuer ab 2009

1. Einführung

Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf zur Reform der Unternehmensteuer in Deutschland (vom 27.3.2007, BT Drs. 16/4841 und vom 30.7.2007, BR Drs. 220/07) in erster Lesung am 30.3.2007 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Das 163 Seiten starke Papier basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Finanzminister Peer Steinbrück und Hessens Ministerpräsident Roland Koch (Referentenentwurf vom 5.2.2007). Damit ist das formale Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Das gesamte Gesetzespaket soll dann anschließend bis zur Sommerpause 2007 abgeschlossen sein:

- Am 25.4. und 7.5.2007 fanden Anhörungen der Sachverständigen statt.
- Am 9.5.2007 soll die Beratung im Finanzausschuss erfolgen.
- Am Gesetzentwurf hatten die Steuerexperten der Großen Koalition am 14.5.2007 noch Korrekturen vorgenommen.
- Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 11.5.2007 ebenfalls noch Änderungsbedarf angemeldet.
- Die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses vom 23.5.2007 beinhalten die Vorgaben der Großen Koalition und auch viele Wünsche des Bundesrates. Die Änderungen (BT Drs. 16/5377 vom 18.5.2007) sind in den nachfolgenden Kapiteln eingearbeitet.
- Der Bundestag hat am 25.5.2007 in zweiter und dritter Lesung dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt (BT Drs. 16/5452 vom 23.5.2007).
- Die Zustimmung des Bundesrats wird vermutlich noch nicht am 8.6., sondern erst am 6.7.2007 erfolgen.

Das Gesetz zur Reform der Unternehmensteuer sieht nicht nur vor, dass Kapitalgesellschaften ihre Gewinne künftig nur noch mit 29,83 statt wie bisher mit knapp 39 Prozent versteuern müssen. Er enthält auch alle Punkte zur Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte, die in der Regel zum 1.1.2009 und beim Kontenabruf mit In-Kraft-Treten des Gesetzes eingeführt werden soll. Die Abgeltungsteuer soll zu Mindereinnahmen von im Schnitt 1,3 Mrd. Euro jährlich führen. Im Erstjahr 2009 sind es allerdings nur 320 Mio. Euro.

Die Abgeltungsteuer von pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag sowie möglicherweise Kirchensteuer bringt nicht nur völlig neue Steuerregeln für die Kapitalerträge. Im gleichem Zug kommt es auch noch zu einem Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens sowie der Spekulationsfrist, sodass Verkaufsgewinne generell in voller Höhe und unabhängig von der Haltedauer steuer-



pflichtig werden. Immerhin müssen Anleger ihre Aktien oder Optionsscheine Ende 2008 nicht fluchtartig aus dem Depot werfen, um die Spekulationsfrist zu retten. Denn vor 2009 erworbene Wertpapiere können mit Ausnahme von Zertifikaten weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden.

Durch dieses grundlegende Gesetzespaket im Bereich der privaten Kapitaleinnahmen wird es künftig für Anleihen und Kapitallebensversicherungen attraktiver, bei Aktien deutlich ungünstiger und Zertifikate bleiben erstmalig nicht steuerfrei. Im Rahmen der Abgeltung wird die Steuer auf Zinsen und Dividenden pauschal mit einem festen Satz von 25 Prozent erhoben. Das bedeutet für Anleger mit hohem Einkommen eine deutliche Verbesserung. Der Steuerabzug wird direkt von der Bank oder dem Gläubiger der Zinserträge vorgenommen und ans Finanzamt abgeführt.

In der Steuererklärung tauchen diese Kapitalerträge dann in der Regel nicht mehr auf. Gleiches gilt für Spekulationsgewinne, unabhängig von Haltefristen. Liegen Sparer mit ihrer individuellen Progression unter den Pauschalsätzen, können sie die Einnahmen wie bisher auf Antrag in der Steuererklärung angeben. Dann wird die Abgeltungsteuer wie heute der Zinsabschlag angerechnet. Das Verfahren bringt Anlegern mit mittlerem Einkommen eine deutliche Erleichterung, sie müssen ihre Kapitaleinnahmen nicht mehr mühsam für die Steuererklärung aufbereiten.

In die letzte Gesetzesfassung, die vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen wurde, sind neben kleineren Korrekturen noch fünf gravierende Änderungen eingebaut worden:

1. Realisierte Verluste aus nach 2008 erworbenen Aktien dürfen nicht mit anderen positiven Kapitaleinnahmen verrechnet werden. Sie mindern lediglich Aktiengewinne.
2. Zertifikate, die nicht als Finanzinnovationen gelten, fallen nicht in die große Übergangsregel für vor 2009 erworbene Wertpapiere. Realisierte Veräußerungserlöse unterliegen hier bereits ab dem 1.7.2009 der Abgeltungsteuer, sofern die Papiere nach dem 14.3.2007 erworben worden sind.
3. Der Verkauf von vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen ist ab 2009 steuerpflichtig, sofern die Policen nach altem Recht steuerschädlich verwendet werden.
4. Bei offenen Immobilienfonds wird auf nach DBA steuerfreie Auslandserträge ab 2009 kein Progressionsvorbehalt mehr angewendet.
5. Investmentfonds dürfen ab 2009 realisierte Kursgewinne weiterhin steuerfrei ausschütten, sofern sich das Plus auf den Vermögensbestand vom 31.12.2008 bezieht. Nicht entscheidend ist hingegen, wann der Anleger diese Anteile erworben hat.

Nachfolgend die wesentliche Punkte, die auf Anleger ab dem Jahreswechsel 2008/2009 zukommen werden und auf die sie ihr aktuelles Sparverhalten bereits ausrichten sollten.

Hinweis: Der Entwurf zur Unternehmensteuerreform beinhaltet neben den Plänen zur Abgeltungsteuer auch die Änderungen für Wirtschaftsjahre/VZ ab 2008 im Rahmen der Unternehmensteuerreform. Hierzu gibt es einen gesonderten Beitrag.



2. Der Blick über die Grenze

In 16 EU-Mitgliedsstaaten wird bereits heute eine Abgeltungsteuer auf Zinsen und/oder Dividenden praktiziert: Belgien, Bulgarien, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien. Davon werden aber nur in Österreich, Polen und Schweden nahezu alle Kapitalerträge (Zinsen und Dividenden) gleich besteuert.

Die übrigen Staaten erheben Abgeltungssteuern nur auf bestimmte Kapitalerträge oder mit unterschiedlichen Steuersätzen. Das ist oftmals abhängig von Art oder Quelle der Kapitaleinkünfte. Dabei existieren teilweise komplizierte Mischsysteme, nebeneinander gibt es die Quellensteuern mit Anrechnungsmöglichkeit und einen Steuerabzug mit finaler Abgeltungswirkung.

Anders als im Inland erfolgt eine Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne im Privatvermögen aber nur in Ausnahmefällen. Hier sind drei Länder zu nennen:

- Griechenland: Hier gibt es eine 20-prozentige Abgeltungssteuer auf Veräußerungen von Anteilen griechischer GmbHs und Personengesellschaften sowie Geschäftsveräußerungen im Ganzen.
- Malta: Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen einer maltesischen Investmentgesellschaft, die mehr als 15 Prozent der Gesamtinvestitionen in ausländische Wertpapiere investiert.
- Rumänien: Die Abgeltungssteuer bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften beträgt ein Prozent. Die abgeltende Wirkung tritt aber nur ein, wenn die Anteile mindestens ein Jahr gehalten werden.

Daneben wenden viele Staaten besondere Steuersätze auf Veräußerungsgewinne im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder eine Capital Gains Tax an. Diese Erträge werden dann nicht in die Gesamtbemessungsgrundlage mit progressiven Tarifen einbezogen, sondern für die Besteuerung separat betrachtet und häufig mit Proportionaltarifen besteuert.



Übersicht der Steuersätze in anderen EU-Ländern

Staat	Abgeltungssatz	Einkommensteuerspitzensatz
Belgien	15; 25	53,5
Bulgarien	7; 20	24
Finnland	28	50,4
Griechenland	10; 20	40
Irland	20	41
Italien	12,5; 27	44,15
Litauen	15	27
Luxemburg	10; 20	38,95
Malta	10; 15	35
Österreich	25	50
Polen	19	40
Portugal	8; 15; 16; 20; 25	42
Rumänien	1; 16	16
Schweden	30	56,6
Slowakei	19	19
Tschechien	15	32

3. Die Grundsätze des neuen Systems

Auswirkung auf die anderen Einkünfte

Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Abgeltungsteuer nach § 43 Abs. 5 EStG unterliegen haben, werden für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte nicht berücksichtigt.

Hiervon gibt es fünf Ausnahmen:

1. Spendenabzug als Sonderausgaben, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird
2. Einkommen für die Berücksichtigung eines Kindes nach § 32 Abs. 2 EStG
3. Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG
4. Einkünfte zur Ermittlung des Unterhalts nach § 33a Abs. 1 EStG
5. Einkünfte zur Ermittlung eines Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Abs. 2 EStG



Das gilt aber nicht mehr, wenn die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist (etwa Gesellschafter-Finanzierungen) oder die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag angewendet wird (individuelle Progression unter 25 Prozent).

Für außersteuerliche Zwecke sind die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte unverändert hinzuzurechnen. Denn hier ist die Höhe der Einkünfte maßgebend und nicht die Tatsache, dass sie einem besonderen Steuersatz unterworfen sind.

Nach § 25 Abs. 1 EStG werden Kapitalerträge, deren Besteuerung nach § 43 Abs. 5 EStG abgegolten ist, nicht in das zu veranlagende Einkommen einbezogen, so dass sie auch nicht in der Einkommensteuererklärung anzuführen sind.

Nach § 32 Abs. 4 S. 4 EStG wird der Sparerpauschbetrag nicht zu den eigenen Bezügen des Kindes bei der Gewährung des Kinderfreibetrages für Kinder ab 18 Jahren erhöhend hinzugechnet.

Hinweis: Das BVerfG hält die ehemalige Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte gemäß § 32c EStG für verfassungsgemäß, weil der Gesetzgeber bestimmte Einkünfte durch steuer- und wirtschaftspolitische Maßnahmen besser stellen darf. (21.6.2006, 2 BvL 2/99, DB 2006 S. 1817). Mit der Begründung der Verhinderung der Kapitalflucht lässt sich dann auch entsprechend eine Abgeltungsteuer rechtfertigen, die für Anleger mit hoher Progression Erleichterungen bringt.

Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens

Im Bereich des erweiterten § 20 EStG entfällt das Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen komplett, Dividenden, GmbH-Gewinnausschüttungen und Kurserträge mit Aktien werden daher in voller Höhe erfasst. Das gilt bei Aktienverkäufen aber nur, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben worden sind. Ansonsten gilt der derzeitige § 23 EStG unverändert weiter. Begründet wird dieser Nachteil mit dem gesunkenen Körperschaftsteuertarif. Bei Auslandsaktien bleibt es hingegen ausschließlich bei einer Verschlechterung.

Im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen kommt es zu einem Teileinkünfteverfahren, die Steuerfreistellung reduziert sich für ab 2009 angeschaffte Aktien und GmbH-Anteile von 50 auf 40 Prozent. Im Gegenzug sind hiermit in Zusammenhang stehende Aufwendungen gem. § 3c EStG mit 60 Prozent abzugsfähig. Im Bereich der Körperschaften bleibt es hingegen bei der Steuerfreiheit im Rahmen des § 8b KStG.

Das hat folgende Auswirkungen auf die steuerliche Gesamtbelastung bei inländischen Dividenden:

	Derzeit	Betriebsvermögen 2009	Privatvermögen 2009
Spitzensteuersatz von 45 %	53,21 %	49,82 %	48,34 %
Grenzsteuersatz von 25 %	46,74 %	40,93 %	48,34 %
Eingangssteuersatz von 15 %	43,50 %	36,49 %	40,93 %

Angaben beziehen sich auf eine Steuerbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag und beinhalten die Steuer auf Ebene der Gesellschaft und des Anlegers.



Sparerpauschbetrag

Der Werbungskostenpauschbetrag (51 Euro) geht zusammen mit dem Sparerfreibetrag (750 Euro) im einheitlichen Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG in Höhe von zusammen unverändert 801 Euro pro Person auf. Der Sparer-Pauschbetrag und der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag (Ehegatten) dürfen nicht höher sein als die um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten und die tatsächlich verrechenbaren Kapitalerträge. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen.

Der Sparerpauschbetrag wird auf die positiven Kapitaleinnahmen ohne Aktienverluste angewendet, nur auf den übersteigenden Betrag fällt Abgeltungsteuer an; entweder über die Bank bei einem eingereichten Freistellungsauftrag oder anschließend über die Veranlagung beim Finanzamt.

Beispiel: Ein lediger Anleger erzielt 1.000 Euro Zinsen und realisiert Aktienverluste von 800 Euro. Der Abgeltungsteuer unterliegen $(1.000 - 801) = 199$ Euro, der Verlust darf mit entsprechenden Aktiengewinnen verrechnet werden.

Werbungskostenabzug

Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen, sowohl im Abgeltungsverfahren als auch über die Antragsveranlagung mit der individuellen Progression. Dabei wird laut Gesetzgeber sowohl eine Typisierung hinsichtlich der Höhe der Werbungskosten in den unteren Einkommensgruppen vorgenommen als auch berücksichtigt, dass mit einem Proportionalsteuersatz von 25 Prozent die Werbungskosten in den oberen Einkommensgruppen mit abgegolten werden.

Die bisherigen Regelungen für die Fälle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bleiben erhalten, hier kommt es also zu einer Verdopplung des Sparerpauschbetrags, unabhängig vom Bezieher der Einnahmen.

Konkret: Finanziert ein Aktionär einen Teil seiner Aktien fremd, muss er ab 2009 mit einem zweifach negativen Effekt rechnen:

Beispiel: 100 Euro Dividende, 50 Euro Schuldzinsen.

	2007/08	2009
Dividende	100	100
abz. Schuldzinsen	- 50	-
Ergebnis	50	100
Davon steuerpflichtig	25	100
Steuersatz	40 %	25 %
Steuerbelastung	10	25



Der Werbungskostenabzug bleibt lediglich erhalten, wenn für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG kein abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent gilt. Insoweit gilt hier gemeinsam mit den Einkünften der progressive Einkommensteuertarif, abzüglich der Erwerbsaufwendungen.

Das betrifft Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen sowie mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter, wenn

1. Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind
2. sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens zehn Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch bei nahe stehenden Personen
3. ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat
4. das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Überschusseinkünften § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 eingesetzt wird.

Diese Ausnahmeregelungen sollen Missbräuche aufgrund der Steuersatzspreizung verhindern, wenn die Progression auf die als Schuldzinsen abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten über dem Pauschalsatz von 25 Prozent liegt.

Verfahrensvorschriften.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 24c EStG entfällt ab 2009. Die Beibehaltung der Jahresbescheinigung über den VZ 2008 hinaus ist nach Ansicht der Bundesregierung entbehrlich, da mit einer fühlbaren Abnahme von Fällen des § 23 EStG zu rechnen ist.

Im Übrigen sind die für die Veranlagung erforderlichen Daten sind in der neu gestalteten Kapitalertragsteuer-Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG enthalten. § 45a Abs. 2 EStG ersetzt die bisherige Steuerbescheinigung durch eine gesonderte und neue Bescheinigung und enthält die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d EStG erforderlichen Angaben. Das beinhaltet auch die Konfessionszugehörigkeit.

Bei der Meldung im Rahmen von § 45d EStG entfällt die bisherige Differenzierung zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen an das BZSt über die Höhe des ausgeschöpften Freistellungsauftrages. Es ist nur noch zwischen Kapitalerträgen, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, und Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim BZSt beantragt worden ist, zu unterscheiden.

Hinweis: Bei der Kapitalertragsteueranmeldung muss der Schuldner ab 2009 angeben, zu welcher Postleitzahl der Anleger gehört. Diese Ortsangabe ermöglicht künftig eine detaillierte und flächendeckende Vermögensstruktur innerhalb Deutschlands.



4. Das neue Abgeltungsverfahren

Die zentrale Vorschrift des neuen § 32d EStG

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungssteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Inländische Schuldner (z.B. eine deutsche AG) oder Zahlstellen (z. B. Banken) sind verpflichtet, von im Inland dem Gläubiger zufließenden Erträgen aus Kapitalanlagen einen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltene Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten.

§ 32d EStG ist die zentrale Norm für die Abgeltungssteuer. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Bemessungsgrundlage und wird an der Quelle mit abgeltender Wirkung einbehalten. Die Abgeltungssteuer ersetzt Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer, die lediglich eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld darstellen.

Von der abgeltenden Wirkung ausgenommen sind Kapitaleinkünfte, die auf Grund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 EStG zu anderen Einkunftsarten gehören. Sie unterliegen zwar auch der Abgeltungssteuer, die dann aber über die Veranlagung wie eine Steuervorauszahlung angerechnet wird.

Im Rahmen der Abgeltung mindert die anrechenbare **ausländische Quellensteuer** die Einkommensteuer. Bei der Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist.

Aufgrund des entfallenden **Sonderausgabenabzugs** mindert sich der Abgeltungssatz um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden **Kirchensteuer**. Die Einkommensteuer beträgt damit

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes}}$$

4 + 1/100 des Kirchensteuersatzes

Beispiel: Kapitaleinkünfte von 4.000 Euro, die anrechenbare Quellensteuer beträgt 600 Euro und der Kirchensteuersatz 8 %: $(4.000 - 4 \times 600) / (4 + 0,08) = 392,16$ Euro. Die Kirchensteuer beträgt dann $(392,16 \times 0,08) = 31,37$ Euro.

Erträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben (Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen oder ausländische Zinseinkünfte) sind in der Veranlagung zu berücksichtigen, so dass die in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Hier wird dann der Abgeltungssatz im Nachhinein und außerhalb der Steuerberechnung für die übrigen Einkunftsarten des EStG angewendet.

Anrechnung ausländischer Steuern bereits auf Bankenebene

Anrechenbare ausländische Steuern mindern die Abgeltungssteuer und werden direkt beim Steuerabzug durch das Depot führende Kreditinstitut angesetzt. Dabei gilt § 34c Abs. 1 S. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Hierbei wird die festgesetzte und (fiktiv) gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische



Steuer auf die deutsche ESt angerechnet, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Voraussetzungen sind von der inländischen auszahlenden Stelle zu prüfen. Das gilt auch dann, wenn die Anrechnung fiktiver ausländischer Steuern von besonderen Voraussetzungen abhängt.

Die Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt dabei jeweils bei Zufluss. Sofern es aufgrund eines vorhandenen Verlustverrechnungstopfes zu keinem Steuereinbehalt auf die ausländischen Kapitalerträge kommt, kann insoweit auch keine Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgen. Insoweit muss die Quellensteuer entsprechend dem § 34c Abs. 2 EStG wie ein negativer Kapitalertrag berücksichtigt werden. Dies geht aber weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen hervor.

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Hier sind drei verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden:

1. **Kapitalerträge**, die den Steuerabzug an der Quelle unterliegen, aber erst über die **Veranlagung mit 25 Prozent** erfasst werden

- √ Verkauf von Ansprüchen auf kapitalbildende Lebensversicherungen
- √ Verkauf eines GmbH-Anteils bei nicht wesentlicher Beteiligung
- √ Zinsen zwischen Privatpersonen
- √ Steuererstattungszinsen
- √ Erträge über Auslandskonten
- √ Gewinne, die bei Veräußerung oder Beendigung eines partiarischen Darlehens sowie einer stillen Gesellschaft zufließen
- √ Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grund- sowie Rentenschulden

2. **Ausnahme vom Steuerabzug**

- √ Es liegt eine NV-Bescheinigung vor
- √ Die Erträge bleiben unterhalb dem erteilten Freistellungsauftrag
- √ Über den Verlustverrechnungstopf werden rote Zahlen gegengerechnet
- √ Der Verkauf unterliegt aufgrund der Übergangsregel noch § 23 EStG

3. Kapitalerträge, die **nicht der Abgeltungsteuer unterliegen**

- √ Nur zur Hälfte steuerpflichtige Kapitallebensversicherungen
- √ Auszahlungen von vor 2005 abgeschlossenen und damit steuerfrei bleibenden Lebensversicherungen
- √ Zinsen aus vor 2005 abgeschlossenen und steuerschädlich verwendeten Lebensversicherungen
- √ Darlehensvereinbarungen zwischen nahestehenden Personen
- √ so genannte Back-to-back-Finanzierungen



Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG unterliegen nicht alle Kapitalerträge dem abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent. Insoweit gilt hier gemeinsam mit den Einkünften der progressive Einkommenssteuertarif. Das betrifft Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 EStG, also insbesondere Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen sowie im Zusammenhang mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.

Die Ausnahmen von der abgeltenden Wirkung sind nach

- § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG entfällt die Abgeltungsteuer bei Beteiligungen oder Kapitalüberlassungsverträgen zwischen nahe stehenden Personen, sowohl für die Erträge als auch für Veräußerungsgewinne. Dieses Verhältnis liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG regelt die Ausnahme vom gesonderten Steuersatz bei der Kapitalüberlassung an Körperschaften, an denen der Steuerpflichtige zu mindestens zehn Prozent beteiligt ist, sowie von Personen, die dem Beteiligten nahe stehen.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 1 u. 2 EStG regelt sog. Back-to-back-Finanzierungen mit Einschaltung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz. Das gilt für Fälle, in denen z.B. der Gesellschafter oder eine ihr nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt, die Einkünfte aus der Einlage unterliegen, sofern die Bank auf den Gesellschafter oder die nahe stehende Person auf Grund eines rechtlichen Anspruchs (z.B. Bürgschaft) oder einer dinglichen Sicherheit wie z.B. Grundschuld zurückgreifen kann.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 3 EStG gilt die Einschränkung für Back-to-back-Finanzierungen sinngemäß auch, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Überschusseinkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 EStG eingesetzt wird.

Diese Ausnahme soll Gestaltungen verhindern, bei denen auf Grund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne oder Überschusseinkünfte in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungssteuersatz reduziert wird. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass unternehmerische Entscheidungen über die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens steuerlich unverzerrt bleiben. Sie trägt zudem dem Gedanken Rechnung, dass die Regelung von einem steuerschädlichen, gestalterischen Mitwirken des Steuerpflichtigen ausgeht.

Sonderfall Kapitallebensversicherungen

1. Bei **Altverträgen**, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, gilt zeitlich unbeschränkt die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags in Form der außerrechnungs- und rechnungsmäßigen Zinsen und die an bestimmte Voraussetzungen (insbes. Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren, mind. fünfjährige laufende Beitragszahlung, 60 Prozent Mindesttodesfallschutz, keine Darlehenspolice) geknüpfte Steuerbefreiung weiter.
2. Bei **Neuverträgen**, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, ist als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der auf sie entrichteten Bei-



träge zu ermitteln. Erfolgt die Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, unterliegt die Differenz bei fondsgebundenen und konventionellen Lebensversicherungen dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

3. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG unterliegt der Gewinn aus der **Veräußerung einer Versicherungspolice** gem. Abs. 1 Nr. 6 EStG dem Abgeltungssatz. Hierunter fallen Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus Kapitallebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt. Hierunter fallen generell nach 2004 abgeschlossene Policen sowie Altverträge, wenn die nicht steuerbefreit sind (schädliches Darlehen, keine zwölf Jahre Laufzeit). Als Anschaffungskosten gelten die entrichteten Beiträge. Das Versicherungsunternehmen hat nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde zu machen und auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen.
4. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG unterliegen Leistungen bei Lebensversicherungen aus Neuverträgen nicht der Abgeltungsteuer, bei denen gem. § 20 Absatz 1 Nr. 6 S. 2 EStG nur die **Hälfte des Unterschiedsbetrags** zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist. In diesen Fällen erfolgt eine Veranlagung gemeinsam mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs. Dies betrifft Fälle, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Im Rahmen der Veranlagung gilt die halbierte Einnahmeerfassung aber weiterhin. Diese Besteuerungsregelungen gelten in gleicher Weise für fondsgebundene wie für konventionelle Lebensversicherungen.

Die Erträge unterliegen aber vorab der Abgeltungsteuer, wobei nach § 43 Abs. 1 S. 1 ddd als Bemessungsgrundlage nicht der hälftige Unterschiedsbetrages gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG greift. Der Steuerpflichtige kann diese Freistellung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Diese Regelung ist zur Verifikation von derartigen steuerpflichtigen Versicherungsleistungen geboten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass in diesen Fällen – auf Grund fehlender zusätzlicher Kontrollmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung – lediglich eine Besteuerung in Höhe von 12,5 Prozent des Wertzuwachses erfolgt, wenn der Steuerpflichtige die Erträge nicht in seiner Einkommensteuererklärung angibt.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist diese Ausnahme zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gerechtfertigt, da der Wertzuwachs – bei Anwendung des Abgeltungssteuersatzes - bei diesen Leistungen lediglich in Höhe von höchstens 12,5 Prozent besteuert würde. Damit würde ohne sachlichen Grund eine steuerrechtliche Begünstigung von Lebensversicherungsleistungen gegenüber anderen Anlageprodukten erfolgen. Da diese Erträge dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterfallen, gelten für sie abweichend von § 20 Abs. 6 die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln.



Hinweis: Diese Trennung bedeutet aber nicht, dass es bei solchen Policen zu keiner Werbungskostenbeschränkung kommt. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 EStG entfällt nämlich § 20 Abs. 9 EStG für diese Policen nicht. Immerhin können negative Einkünfte aus zur Hälfte steuerpflichtigen Lebensversicherungen ab 2009 auch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. In-soweit findet § 20 Abs. 6 EStG keine Anwendung).

Private Rentenversicherungen

- Leistungen aus fondsgebundenen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (**Riester-Rente**), die auf gefördertem Altersvorsorgekapital beruhen, werden in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 5 EStG). Es wird der individuelle Steuersatz angewendet. Insoweit wird nicht danach differenziert, ob die entsprechenden Leistungen auf Zulagen, Eigenbeiträgen, Zinsen, Dividenden, Erträge oder Wertzuwächsen beruhen. Dementsprechend erfolgt während der Ansparphase keine steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen.
- Leistungen aus fondsgebundenen Altersvorsorgeprodukten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (**Rürup-Rente**) werden in der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung eines vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängigen steuerfreien Anteils nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG). Auch insoweit erfolgt keine Differenzierung danach, ob die entsprechenden Leistungen auf Zinsen, Dividenden, Erträge oder Wertzuwächsen beruhen. Während der Ansparphase erfolgt ebenfalls keine Besteuerung von Wertsteigerungen.
- Sonstige Auszahlungen aus **privaten Renten**, die nach § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil erfasst werden, unterliegen auch ab 2009 mit dem steuerpflichtigen Anteil der individuellen Progression innerhalb der Veranlagung.

Hinsichtlich der Besteuerung treten durch die Abgeltungssteuer keine Änderungen ein.

Betriebliche Altersvorsorge

Die Besteuerung der sich aus einer betrieblichen Altersversorgung ergebenden Leistungen ist abhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktzusage) und der steuerlichen Behandlung der geleisteten Beiträge. Bei der Besteuerung wird insoweit nicht danach differenziert, ob die entsprechende Leistung auf Wertzuwächsen oder anderen Grundlagen beruht. Hinsichtlich der Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung treten durch die Abgeltungssteuer keine Änderungen ein.

5. Veranlagungsoptionen

Freiwillig zum Pauschaltarif

Bei der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte besteht ein Wahlrecht, diese im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen. Dabei gilt der Abgeltungssatz von 25 Prozent, um den sich dann die tarifliche Einkommensteuer zur Ermittlung der festzusetzenden Steuer erhöht.



Dabei wird die einbehaltene Abgeltungsteuer angerechnet. Dies kann zu einer Einkommensteuererstattung führen. Diese freiwillige Veranlagung zum Abgeltungstarif ist immer dann ratsam, wenn im Abgeltungsverfahren nicht alle begünstigten Tatsachen berücksichtigt worden sind oder die Bemessungsgrundlage nicht korrekt ermittelt worden ist.

Denkbar sind hier folgende (nicht abschließende) Fälle:

- Ein Verlustvortrag des § 23 EStG aus Jahren vor 2009 soll berücksichtigt werden.
- Der verbliebene allgemeine Verlustverrechnungstopf bei einer Bank soll mit positiven Erträgen eines anderen Institutes ausgeglichen werden.
- Der Verlustverrechnungstopf in Hinsicht auf Aktien bei einer Bank soll mit Aktiengewinnen eines anderen Institutes ausgeglichen werden.
- Der Sparerpauschbetrag hat sich durch eine ungünstige Verteilung der Freistellungsaufträge nicht optimal ausgewirkt.
- Die noch nicht als Sonderausgabe bei der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer berücksichtigte Kirchensteuer soll steuermindernd geltend zu machen, wenn der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde (z.B. bei Dividenden) oder kein Kirchensteuerabzug durch die Bank beantragt war.
- Bei Veräußerungsfällen wurden von der Bank Anschaffungskosten nicht berücksichtigt.
- Im Fall eines Depotwechsels wurde die Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt.
- Verschenkte Wertpapiere hat das Kreditinstitut mangels Unterrichtung über die Unentgeltlichkeit als Veräußerungsvorgang eingestuft.
- Bei entgeltlich erworbenen Versicherungen können die Anschaffungskosten nur über die Veranlagung korrigiert werden.
- Der Abzugsverpflichtete hat die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer falsch ermittelt, sodass eine Berichtigung über die Veranlagung erfolgen soll.
- Der Anleger möchte eine Entscheidung der Finanzverwaltung oder -gerichte über die Richtigkeit der Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach herbeiführen.

Verpflichtung zum Pauschaltarif

Sofern Kapitalerträge nicht an der Quelle erfasst worden sind, muss dies im Rahmen eines besonderen Veranlagungsverfahrens unter Anwendung des Satzes von 25 Prozent nachgeholt werden (§ 32d Abs. 3 EStG).

- Verkauf von nach 2004 oder in Sonderfällen auch vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen
- Verkauf eines GmbH-Anteils bei nicht wesentlicher Beteiligung
- Zinsen zwischen Privatpersonen
- Steuererstattungszinsen
- Erträge über Auslandskonten



- Veräußerung oder Beendigung eines partiarischen Darlehens sowie einer stillen Gesellschaft
- Übertrag von Hypotheken, Grund- sowie Rentenschulden

Verpflichtung zum individuellen Tarif

Diese Option kommt zum Einsatz, wenn Kapitalerträge über § 20 Abs. 8 EStG zu einer anderen Einkunftsart gehören oder ausdrücklich von der abgeltenden Wirkung ausgenommen sind. Dann kommt es zum individuellen Steuersatz im Rahmen des allgemeinen Veranlagungsverfahrens.

1. Verkauf eines GmbH-Anteils bei wesentlicher Beteiligung. Dies fällt unter § 17 EStG
2. Einnahmen und Kurserlöse im Betriebsvermögen, die entweder unter die §§ 13, 15, 18 EStG oder das KStG fallen
3. Darlehenserträge zwischen nahe stehenden Personen
4. Darlehenserträge, wenn der Empfänger zu mindestens zehn Prozent an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist
5. Back-to-back-Finanzierungen
6. Kapitaleinnahmen von nach 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen, die unter die halbierte Besteuerung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG fallen.
7. Kapitaleinnahmen von vor 2005 abgeschlossenen und schädlich verwendeten Lebensversicherungen, die unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. fallen.

Bei den Nummern 1 bis 5 ist ein Kostenabzug möglich, in allen Fällen gelten die allgemeinen Verlustverrechnungsregeln mit anderen Einkunftsarten.

Günstiger-Prüfung

§ 32d Abs. 6 EStG regelt die Veranlagungsoption, Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, § 2 Abs. 5b S. 2 EStG. Damit wird für Anleger mit geringem Steuersatz die Möglichkeit geschaffen, die Einkünfte niedriger besteuern zu lassen. Diese Wahlmöglichkeit ist im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt macht dann eine Günstigerprüfung. Liegt der persönliche Steuersatz über dem Abgeltungssteuersatz, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Die Wahlmöglichkeit kann für den jeweiligen VZ nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge geltend gemacht werden. Eheleute können bei der Zusammenveranlagung die Wahlmöglichkeit nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge stellen. Ein Werbungskostenabzug ist in diesem Verfahren ebenfalls nicht möglich.

Faustregel: Der Pauschalsatz wird bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.400 Euro (Grundtabelle) und 30.300 Euro (Splittingtabelle) erreicht, die Günstiger-Prüfung wirkt sich also nur bei geringeren sonstigen Einkommen aus.



6. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge

Neben den bereits derzeit unter § 20 EStG aufgeführten Kapitaleinnahmen kommen weitere hinzu, darüber hinaus erfolgen Anpassungen.

Kapitaleinnahmen

1. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG treten **bei entgeltlichem erworbenen Versicherungen** die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Damit wird eine Übermaßbesteuerung verhindert, da der Kaufpreis höher ist als die bis zum Erwerbzeitpunkt entrichteten Beiträge. Hierin fließen nämlich auch die auf den Sparanteil aufgelaufenen Erträge ein. Somit hat der Neubesitzer nur die Erträge zu versteuern, die in der anschließenden Zeit entstanden sind. Dies ermöglicht es geschlossenen Fonds, künftig auch wieder vermögensverwaltend tätig zu werden.
2. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wird insoweit geändert, dass hierunter auch **sonstige Kapitalforderungen** fallen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Hierdurch wird der Anwendungsbereich der Vorschrift wesentlich um die derzeitigen Finanzinnovationen erweitert, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird. Das gilt aber nicht für die realisierten Kurserträge, die fallen unter den neuen § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG.

Hinweis: Die neue Definition des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist wichtig in Bezug auf nach dem 14.3.2007 und vor dem 1.1.2009 erworbene Wertpapiere, die nicht unter die allgemeine Übergangsregelung bei Verkaufserlösen fallen sollen. Hierbei handelt es sich um Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt. Übliche Basiswerte sind Wertpapierindizes, einzelne Wertpapiere oder der Marktpreis von Rohstoffen.

3. Unter den neuen § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG fallen Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden. Die Prämien aus dem anschließenden Glattstellungsgeschäft vermindern die Einnahmen. Derzeit unterliegen Stillhalterprämien der Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. Zukünftig werden sie einheitlich im Rahmen des § 20 EStG besteuert. Dabei wird nur der beim Stillhalter nach Abschluss eines Gegengeschäfts verbliebene Vermögenszuwachs erfasst (Nettoprinzip). Eine Glattstellung liegt vor, wenn der Stillhalter eine Option der gleichen Art unter Closing-Vermerk kauft, wie er sie zuvor verkauft hat.

Realisierte Veräußerungserlöse

1. Unter § 20 Abs. 2 EStG fallen die Wertzuwächse, die durch die Veräußerung der Kapitalanlagen unabhängig von der Haltedauer und bei Termingeschäften unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung des Rechts zufließen
2. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG: Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft (**Aktien**, GmbH-Anteile), Genussrechten (Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös), Wandlungsrechte aus Schuldverschreibungen nach § 221 Abs. 1 AktG oder ähnlichen in- und ausländischen Beteiligungen.



Hinweis: Verluste aus der Veräußerung von Aktien, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne dieser Nummer 1 verrechnet werden, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 2 EStG: Veräußerung von **Dividendenscheinen** ohne Stammrecht und der isolierte Verkauf oder die Einlösung von Zinsscheinen oder Zinsforderungen.
4. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG: Gewinne bei **Termingeschäften** durch Differenzausgleich oder den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße sowie aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments. Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt vom Börsenpreis eines Basiswertes. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist und ob es an der Börse abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards oder Futures.
5. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG: Wertzuwächse, die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem **partiarischen Darlehen** oder bei Beendigung der Laufzeit des Darlehens zufließen. Hinzu kommt die Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben bei der Auflösung der Gesellschaft.
6. § 20 Abs. 2 Nr. 5 EStG: Gewinn aus der Übertragung von **Hypotheken**, Grundschulden sowie Rentenschulden.
7. § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG: Gewinn aus der **Veräußerung einer Versicherungspolice** gem. Abs. 1 Nr. 6 EStG. Hierunter fallen nach 2004 abgeschlossene Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus Kapitallebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt. Als Anschaffungskosten gelten die entrichteten Beiträge. Das Versicherungsunternehmen hat nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an die für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde zu machen.
8. §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 S. 2, 52a Abs. 10 S.5 EStG: Die Veräußerung von Ansprüchen aus **Versicherungsverträgen**, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. steuerpflichtig wären.
9. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG: **Auffangtatbestand** für die Besteuerung aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen. Das betrifft Finanzinnovationen, die derzeit unter § 20 Abs. 2 Satz Nr. 4 EStG fallen. Insbesondere sind damit Zertifikate erfasst.
10. § 20 Abs. 2 Nr. 8 EStG: Gewinn aus der Übertragung oder Aufgabe einer Rechtsposition. das gilt für Mitglieder oder Gesellschafter eines **Versicherungsvereins** aG, eines Vereins oder einer Stiftung.
11. § 20 Abs. 2 S. 2 EStG: Als Veräußerung gilt auch die Abtretung oder **Einlösung einer Forderung** oder eines Wertpapiers.



12. § 20 Abs. 2 S. 2 EStG: Als Veräußerung gilt auch die **verdeckte Einlage** von Wirtschaftsgütern.
13. § 20 Abs. 3 EStG: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch **besondere Entgelte** oder Vorteile. Damit fällt neben der Veräußerung einer Beteiligung auch die Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter unter § 20 EStG. Damit wird erreicht, dass die Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft, die z.B. Wertpapiere hält, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört. Der Gesamthandanteil selbst gilt hingegen als Wirtschaftsgut gem. § 23 EStG, so dass die dortige Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG gilt. Somit kann über eine Personengesellschaft nicht der Wertzuwachs bei Wertpapieren außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden.
14. Ausschüttungen von **Investmentfonds**, sofern es sich um realisierte Veräußerungsgewinne auf der Ebene des Fonds handelt. Nicht erfasst werden hingegen Stillhalterprämien sowie Immobilienveräußerungen nach Ablauf von zehn Jahren sowie nach DBA steuerfreie Auslandseinkünfte.

7. Die neue Berechnung von Kurserträgen

§ 20 Abs. 4 EStG bestimmt die Steuerbemessungsgrundlage für die Veräußerungsfälle:

- Gewinn ist der positive und negative Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten. Zu den abzehbaren Aufwendungen gehören wie bei § 23 EStG auch Veräußerungskosten oder bei Ausübung von Verkaufsoptionen mit Andienung des Basiswertes die durch den Optionsnehmer bereits geleistete Optionsprämien. Diese Regelung gilt grundsätzlich im Rahmen der Abgeltungsteuer an der Quelle aber nur, wenn dasselbe Kreditinstitut über die gesamte Haltedauer depotführende Stelle war.
 1. **Ausnahme:** Bei einem Depotübertrag ab 2009 teilt die übertragende inländische Bank die Anschaffungskosten mit. Dann ist die Kursdifferenz maßgebend.
 2. **Ausnahme:** Das übertragende Kreditinstitut ist in der EU oder einem EWR-Staat ansässig und der Anleger weist die Anschaffungskosten durch eine Bescheinigung der Bank nach. Auch dann ist der Unterschiedsbetrag die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer. Nicht ausreichend sind hingegen die eigenen Kaufbelege des Anlegers.
 3. **Ausnahme:** Das übertragende Kreditinstitut sitzt in einem EU oder EWR-Staat und der Anleger weist die Anschaffungskosten nicht nach. Im Abzugsverfahren gelten als Bemessungsgrundlage 30 Prozent des Veräußerungserlöses (§ 43a Abs. 2 EStG). Die Korrektur erfolgt über die nachgelagerte freiwillige Veranlagung zum Pauschalsatz.
 4. **Ausnahme:** Sofern das übertragende Institut in einem Drittstaat sitzt, der Nachweis der Anschaffungskosten ansonsten nicht möglich ist oder einfach nicht erfolgt, sind im Abzugsverfahren als Bemessungsgrundlage 30 Prozent des Veräußerungserlöses maßgebend (§ 43a Abs. 2 EStG); die mindernde (oder in Einzelfällen bei hohen Gewinnen erhöhende) Korrektur kann dann nur über die nachgelagerte freiwillige Veranlagung zum Pauschalsatz erfolgen.
- Bei der verdeckten Einlage gilt als Veräußerungserlös der gemeiner Wert.



- Beim Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch die Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil maßgebend. Unter die Gewinnermittlung fallen auch weiterhin Werbungskosten, die im Zusammenhang mit dem Termingeschäft anfallen.
- Bei unentgeltlichem Erwerb gelten die Beträge des Rechtsvorgängers. Im Rahmen des Steuerabzugs an der Quelle wird die Übertragung nach § 43 Abs. 1 S. 4 EStG erst einmal als Veräußerung behandelt. Als Veräußerungspreis gelten hier der Börsenkurs beim Übertrag oder als Gewinn fiktiv 30 Prozent der Anschaffungskosten. Der Anleger kann der Bank jedoch eine unentgeltliche Übertragung mittels Erklärung anzeigen.
- Bei vertretbaren Wertpapieren in Sammelverwahrung gilt FiFo. Das ist auch derzeit bereits bei § 23 EStG und im Fall von Finanzinnovationen bei § 20 EStG der Fall.
- Für die Ermittlung des Gewinns in einer ausländischen Währung ist der Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Anschaffung sowie Veräußerung jeweils in Euro anzusetzen. Damit werden auch die sich aus den Währungsschwankungen ergebenden Gewinne einkommensteuerrechtlich erfasst.
- Bei einer vorherigen Entnahme gilt der angesetzte Wert. Damit wird berücksichtigt, dass der Besteuerung nach § 20 EStG lediglich die im Privatvermögen zugeflossenen Wertzuwächse unterfallen.
- Bei der Veräußerung einer Lebensversicherung gelten die bis dahin entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Wurde der Anspruch entgeltlich erworben, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge. Dieser Ansatz kann allerdings erst im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

Verlustverrechnung, -ausgleich und -abzug

§ 20 Abs. 6 EStG sowie § 43a Abs. 3 EStG beinhalten die Regelungen im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung sowie beim Abzug an der Quelle über den Verlustverrechnungstopf. Diese Verlusten aus Kapitalvermögen gleichen nicht Einkünfte aus anderen Einkunftsarten aus und können auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte der folgenden VZ aus Kapitalvermögen.

- Negative Kapitaleinnahmen (Wertpapierverluste, gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne) mit Ausnahme von Aktienverlusten fließen bei einer Bank ab 2009 in den neuen **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** und werden mit positiven Einnahmen (Zinsen, Dividenden, Kursgewinnen) verrechnet. Ein verbleibendes Minus wird auf das Folgejahr vorgetragen.
- **Aktienverluste** dürfen gemäß § 20 Abs. 6 S. 5 EStG nur mit Gewinnen verrechnet werden, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen. Das Minus fließt bei einer Bank ab 2009 in den neuen separaten Aktien-Verlustverrechnungstopf und wird mit positiven Einnahmen (nur Aktiengewinnen) verrechnet. Ein verbleibender Verlust wird auf das Folgejahr vorgetragen.

Hinweis: Diese Beschränkung gilt nicht für Zertifikate auf, Termingeschäfte mit oder Fondsanteile in Aktien. Für diese Wertpapiere gilt die allgemeine Regel zur Verlustverrechnung.

Beispiel 1 Zertifikatgewinn 1.000 Euro, Aktienverlust 1.200 Euro: Abgeltungsteuer auf 1.000, der Verlust wird vorgetragen.



Beispiel 2 Zertifikatverlust 1.000 Euro, Aktiengewinn 1.200 Euro: Abgeltungsteuer auf $(1.200 - 1.000)$ 200 Euro.

Beispiel 3 Zertifikatverlust 1.000 Euro, Aktiengewinn 200 Euro: Keine Abgeltungsteuer. Ein Verlust von $(200 - 1.000)$ 800 Euro wird vorgetragen.

- Der Anleger kann von seiner Bank bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres verlangen, ihm den verbleibenden Verlust zu **bescheinigen**. Dann steht das Minus nicht mehr für die Folgejahre zur Verfügung, kann aber in der Veranlagung geltend gemacht werden, etwa um beispielsweise realisierte Gewinne bei anderen Depotbanken, einen Versicherungserlös oder Einnahmen aus Auslandskonten auszugleichen.
- Bei einem **Depotübertrag** muss die Bank dem neuen Institut die noch nicht verrechneten oder bescheinigten Verluste mitteilen. Insoweit gehen die bestehenden Verlustverrechnungstopfe (allgemein und für Aktien) über.
- Innerhalb einer Bank nicht ausgeglichene Verluste können über die freiwillige Veranlagung mit positiven Einnahmen eines anderen Instituts verrechnet werden. Dann werden sie aus dem Verlustverrechnungstopf heraus genommen, das Kreditinstitut beginnt wieder bei Null.
- Verbleibende positive Kapitaleinkünfte sind nach der Verrechnung gem. § 43a Abs. 3 EStG an der Quelle zunächst mit **Altverlusten** aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG). Das erfolgt letztmalig im VZ 2013.

Hinweis: Als Altverlust gilt auch ein 2009 innerhalb der Spekulationsfrist realisiertes Minus, sofern das Wertpapier bis Ende 2008 angeschafft wurde. Die begrenzte Verlustverrechnung bei Aktien nach neuem Recht gilt nicht für diese Übergangslösung.

- Die positiven Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG (Veräußerungsgewinne), die nicht (Verkauf von nicht wesentlichen GmbH-Anteilen) der Abgeltungsteuer unterliegen oder bereits vorab erfasst wurden (Wertpapiergeschäfte), sind nach Ausgleich über den neuen Verrechnungstopf des § 43a Abs. 3 EStG bei der Kapitalertragsteuer in einer ersten Stufe mit Altverlusten zu verrechnen. Es ist nicht möglich, die Altverluste bereits im Verrechnungstopf zu berücksichtigen. Erst dann erfolgt der Ausgleich mit Verlusten aus dem gleichen VZ. Da die Altverluste lediglich bis einschließlich 2013 vorgetragen werden, sollen sie vorrangig zählen. Anschließend können diese Altverluste nur noch im sehr begrenzten Rahmen des § 23 EStG berücksichtigt werden (Immobilienverluste, sonstige private Vermögensgegenstände).
- Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich, Anleger haben nur die Möglichkeit, die Verluste in den folgenden VZ abzuziehen.
- Verluste, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, dürfen außerhalb des Verlustverrechnungstopfes nur dann verrechnet werden, wenn die Bankbescheinigung nach § 43a Abs. 3 EStG vorliegt. Dann wird der Verrechnungstopf geschlossen, so dass die Verluste beim Kreditinstitut keine Berücksichtigung mehr finden und in der Veranlagung geltend gemacht werden. Beantragt der Kunde keine Bescheinigung, werden die Verluste weiterhin im Verrechnungstopf mit zukünftig zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet.



8. Der neue und deutlich schlankere § 23 EStG

Da die Veräußerung von Wertpapieren und Terminmarktgeschäfte beim Erwerb oder Eingang des Rechtsgeschäfts nach dem 31.12.2008 unter § 20 EStG fallen, ergeben sich eine Reihe von redaktionellen Änderungen. Dabei wird § 23 EStG neu gefasst.

- § 23 EStG mit **Rechtstand Ende 2008** gilt weiter für vor 2009 erworbene Wertpapiere und eingegangene Termingeschäfte. Sie werden beim Verkauf in 2009 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfasst, für Aktien gilt das Halbeinkünfteverfahren.
- Ausnahme: Für nach dem 14.3.2007 angeschaffte **Zertifikate** und sonstige Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung vom Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt, gilt § 23 EStG a.F. nur noch beim Verkauf bis zum 30.6.2009.
- Gewinne nach dem alten und neuen § 23 EStG unterliegen der individuellen **Progression** über die Veranlagung.
- § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG regelt unverändert die Besteuerung die **Immobilien** und grundstücksgleichen Rechte im Privatvermögen. Die zehnjährige Spekulationsfrist hat Bestand, auch innerhalb offener und geschlossener Immobilienfonds.
- Der neue § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG beinhaltet ein Veräußerungsgeschäft bei **anderen privaten Wirtschaftsgütern** (Edelmetalle, Kunstgegenstände, Sammlungen, Antiquitäten). Hier ist die einjährige Spekulationsfrist weiterhin maßgebend.
- Die **Spekulationsfrist** erhöht sich auf zehn Jahre bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Das dient der Vermeidung von Steuersparmodellen, die sich bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern auf Grund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben (geschlossene Containerfonds).
- Die jährliche **Freigrenze** wird von 512 auf 600 Euro angehoben.
- Altverluste bis Ende 2008 aus Wertpapierverkäufen und Terminmarktgeschäften können bis 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Anschließend werden sie über den Verlustvortrag unbegrenzt weiter im Rahmen des § 23 EStG berücksichtigt.
- Ab 2009 realisierte Verluste mit Immobilien oder sonstigen privaten Wirtschaftsgütern innerhalb der Spekulationsfrist können nur noch innerhalb dieses begrenzten Kreises verrechnet werden.
- Die Vorrangstellung des § 23 EStG zu § 17 EStG entfällt.
- Private Veräußerungsgeschäfte sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, sofern sie zu diesen gehören.



9. Die Regelungen zum Steuerabzug in § 43 EStG

Neben den bislang bereits der Kapitalertragsteuer und dem Zinsabschlag unterliegenden Einnahmen kommen im Rahmen der Abgeltungsteuer noch weitere zu erfassende Tatbestände hinzu. Dabei entfällt die Unterscheidung zwischen Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag, es gibt nur noch einen Abzug vom Kapitalertrag, den § 43 EStG weiterhin als Kapitalertragsteuer bezeichnet.

Der volle Abzug erfolgt ungeachtet des neuen Teileinkünfteverfahrens (Kapitalvermögen im Betriebsvermögen), § 8b KStG (95 Prozent Steuerfreiheit bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) und halbierten Kapitaleinnahmen (bestimmte Lebensversicherungen).

Dem Steuerabzug neu unterliegende Sachverhalte

Dabei kommt es zu folgenden nennenswerten Unterschieden im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung:

- Der Steuerabzug erfolgt erstmals auch bei ausländischen Kapitalerträgen (**Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften**), was derzeit nicht der Fall ist. Anders als bei inländischen Dividenden wird der Steuerabzug nicht vom Schuldner der Kapitalerträge (AG), sondern von der auszahlenden Stelle im Inland (Depotbank) vorgenommen. Dabei wird die weiterhin anfallende Quellensteuer im Rahmen des Höchstsatzes von zumeist 15 Prozent mindernd berücksichtigt.
- Bei steuerpflichtigen **Versicherungsleistungen** gilt als Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Anschaffungskosten aus einem entgeltlichen Erwerb bleiben unberücksichtigt. Dieser Ansatz an Stelle der entrichteten Beiträge kann nur im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Begründung: Das Versicherungsunternehmen ist nicht unmittelbar am Veräußerungsvorgang beteiligt und kann die Höhe der Anschaffungskosten nicht feststellen.
- Die bisherigen **Bagatellregeln** für bestimmte Kapitalerträge ohne Zinsabschlag entfällt (Sichteinlagen mit maximal ein Prozent Verzinsung, bestimmte Bausparverträge, Guthaben mit maximal 10 Euro Gutschrift). Diese Tatbestände werden der Kapitalertragsteuer ab dem ersten Cent unterworfen, da sie ansonsten häufig nachzuerklären wären.
- Stillhalterprämien
- Veräußerung von Aktien
- Veräußerung von Zinsscheinen und Veräußerung oder Einlösung sonstiger Kapitalforderungen jeder Art
- Termingeschäfte
- Gewinn aus der Übertragung von Anteilen an Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind
- Übertragung eines Wirtschaftsgutes i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung. Das gilt nicht, wenn der auszahlenden Stelle mitgeteilt wird, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.



- Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den vorgenannten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 20 Abs. 3 EStG).

Das bisher in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b S. 4 enthaltene Bankenprivileg (kein Einbehalt, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut ist) wird auf alle neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbestände ausgeweitet.

Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer abgegolten. Dies gilt nicht

- für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus §§ 13, 15, 18, 21 EStG oder zum Einkommen einer Kapitalgesellschaft gehören.
- bei Kapitallebensversicherungen, die der halbierten Besteuerung unterliegen oder schädlich verwendeten Altpolice.
- auf Antrag, dann werden Kapitalerträge in die besondere Besteuerung einbezogen.

Die Berechnung des Abzugsbetrags

Der Abgeltungssatz beträgt einheitlich 25 Prozent, damit entfallen die bisherigen geteilten Tarife 20, 25 und 30 Prozent. Auch ein erhöhter Steuersatz bei Tafelgeschäften ist nicht mehr vorgesehen. Nur bei Leistungen bzw. Gewinnen von Betrieben gewerblicher Art mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird ein Steuersatz von 15 % bestimmt.

Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Formel:

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes}}$$

Mit dieser Regelung wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

- Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug. Das gilt auch beim Wertpapierverkauf, wenn die von der auszahlenden Stelle erworben und seitdem verwahrt worden sind.
- Ausländische Quellensteuer ist sofort mit der Abgeltungsteuer zu verrechnen.

Auslandsdividende	100
Abgeltungsteuer 25 %	- 25
abz. Quellensteuer	+ 15
Einbehalt insgesamt	10

- Bei einem Depotwechsel hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden Bank die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Handelt es sich bei der abgebenden um ein Institut mit Sitz in einem anderen EU oder EWR-Staat, kann der Anleger den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen. In allen anderen Fällen ist



ein Nachweis nicht zulässig. Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, beträgt der Steuerabzug 30 Prozent der Veräußerungs- oder Einlösungserlöse.

- Bei einem unentgeltlichen Übergang gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung, ansonsten 30 Prozent der Anschaffungskosten. Das gilt aber nur, wenn der Anleger der Bank keine unentgeltliche Übertragung anzeigt.
- Negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen sind bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der bisherige Stückzinstopf wird erheblich ausgeweitet und in einen Verlustverrechnungstopf umgewandelt. Damit wird erreicht, dass insbesondere auch bei Bezug von mit ausländischer Quellensteuer vorbelasteten Dividenden, von gezahlten Stückzinsen oder bei Veräußerungsverlusten die Kapitalertragsteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird und durch die Berücksichtigung dieser Tatbestände im Quellensteuerabzug zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden werden.
- Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen des Gläubigers ist eine Bescheinigung zu erteilen, der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall. Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15.12. des laufenden Jahres der Bank zugehen.
- Bei Körperschaften erfolgt eine Abstandnahme von der Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne. Hier erfolgt die Festsetzung der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent im Veranlagungs- und Vorauszahlungsverfahren.

10. Die Regelungen zur Kirchensteuer

Die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig. Die mindernde Wirkung wird bereits über den Abgeltungssatz unmittelbar berücksichtigt.

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Regelungen des EStG und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwenden. § 51a Abs. 3 EStG überträgt die abgeltende Wirkung von Steuerabzügen im Rahmen der Einkommensteuer auf die Zuschlagsteuern. Die Kirchensteuer knüpft nicht mehr an der auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelten Einkommensteuer, sondern an die Abgeltungsteuer an. Ab 2009 wird dem Kirchensteuerpflichtigen ein **Wahlrecht** eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer

- als Kirchensteuerabzug auf Antrag mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die Bank (bei Dividenden) einbehalten lassen. Der Steuerabzug wird über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Abzugsverfahren kann widerrufen werden, allerdings nicht für die Vergangenheit. Ist Kirchensteuer zu Unrecht einbehalten worden, weil zum Beispiel eine Kirchensteuerpflicht nicht bestand, kann der Anleger sie sich im Wege der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG erstatten lassen.
- vom dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagten lassen. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen.



Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist geminderte Steuer auf Kapitalerträge. Damit wird auch bei der Veranlagung die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.

- zuerst von der Bank einbehalten und sich dann veranlagern lassen. Die durch den Steuerabzug erhobene Kirchensteuer wird bei der Kirchensteuerveranlagung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festgesetzte Kirchensteuer angerechnet. Wird die Kirchensteuer dabei niedriger festgesetzt oder entfällt sie ganz, so wird der entstehende Überschuss nach § 36 Abs. 4 S. 2 EStG ausgezahlt.

Hinweis: Die Regelung zur Veranlagung der Kirchensteuer findet auch Anwendung bei thesaurierenden Investmentfonds in Hinsicht auf nicht ausgeschüttete Erträge gem. §§ 1 Abs. 3 S. 3, 7 Abs. 4 InvStG.

Ist das Kreditinstitut etwa bei einer Dividende lediglich zur Zahlungsabwicklung eingeschaltet, muss es als Depotbank zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge (AG) erhobene Kapitalertragsteuer mindern. Denn die den Sonderausgabenabzug entsprechende einkommensteuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer kann bei Dividendenausschüttungen nicht berücksichtigt werden, da dem Schuldner der Kapitalerträge eine mögliche Konfessionszugehörigkeit der Gläubiger nicht bekannt ist. Diese geminderte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu Gunsten des Anlegers zu berücksichtigen und dient sie als Bemessungsgrundlage für den Kirchensteuerabzug.

Bei Gemeinschaftskonten gibt es Besonderheiten:

- Grundsätzlich kann ein Einbehalt der Kirchensteuer nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören.
- Gehören die Beteiligten verschiedenen Religionsgemeinschaft an, sind die auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Kapitalerträge von ihm im Wege der Veranlagung zu versteuern.
- Für Ehegatten gibt es eine Besonderheit. Gehören die nicht derselben Religionsgemeinschaft an, muss eine Aufteilung der Kapitalerträge vorgenommen werden. Ist zum Beispiel nur ein Partner Angehöriger einer Religionsgemeinschaft, wird mit der Aufteilung erreicht, dass Kirchensteuer nur von dem auf ihn entfallenden Anteil erhoben wird.

Ziel ist, bei der Erhebung Kirchensteuer den Steuerabzug grundsätzlich an der Quelle vorzunehmen. Dazu muss die zum Abzug verpflichtete Stelle in die Lage versetzt werden, den Abzug entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf einfache Weise durchzuführen oder zu unterlassen. Frühestens vom VZ 2011 an wird das BZSt mit Einführung des Elster-Lohn II“-Verfahrens über die Daten der Religionszugehörigkeit aller Steuerpflichtigen verfügen. Dann wird die Möglichkeit bestehen, dort eine Datenbank einzurichten, an die sich die Abzugsverpflichteten wenden können. Der Antrag kann dann entfallen. Die Bundesregierung will hierzu ein umfassendes Quellensteuerabzugssystem einführen und dies bis spätestens zum 30. 6.2010 geprüft haben.



11. Einführungs- und Übergangsregeln

Die Abgeltungssteuer ist grundsätzlich auf ab 1.1.2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden (§ 52a Abs. 1 EStG). Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens im Privatbereich und das neue Teileinkünfteverfahren in §§ 3 Nr. 40, 3c EStG (40 Prozent bleiben steuerfrei, 60 Prozent Kostenabzug) gelten ebenso ab dem VZ 2009 wie der Wegfall des Werbungskostenabzugs.

Weitere Besonderheiten:

1. Da § 52a Abs. 1 EStG auf den Zufluss der Kapitalerträge nach 2008 abstellt, können wirtschaftlich vor 2009 auflaufende Zinsen für Besteuerungszwecke erst nach 2008 steuerpflichtig werden. Das trifft z.B. auf vor 2009 begebenen Zero-Bonds mit Fälligkeit nach 2009 zu.
2. Bei Gewinnausschüttungen nach 2008 gilt das Halbeinkünfteverfahren auch dann nicht mehr, wenn Aktien oder GmbH-Anteile vor 2009 erworben worden sind.
3. Das Teileinkünfteverfahren gilt ab dem VZ 2009 auch für Ausschüttungen von vor 2008 erwirtschafteten Gewinnen, obwohl die auf Kapitalgesellschafts-Ebene noch dem 25prozentigen Körperschaftsteuersatz unterlegen haben.
4. Zinserträge des Betriebsvermögens unterliegen wie bisher der progressiven tariflichen ESt
5. Gewinne aus vor 2009 erworbenen Wertpapieren und Kapitalforderungen, die keine Finanzinnovationen im heutigen Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG sind, fallen bei der Veräußerung innerhalb eines Jahres unter § 23 EStG alter Fassung. Bei Aktien gilt hier weiter das Halbeinkünfteverfahren. Kursgewinne aus vor 2009 erworbenen zinstragenden Forderungen bleiben auch weiterhin steuerfrei, etwa die Einlösung oder Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren, die unter dem Nennwert erworben wurden sowie für derzeit steuerfreie Disagioträge.

Ausnahme: Nach § 52a Abs. 10 S. 8 EStG fallen Veräußerungsgewinne aus bislang unter § 23 EStG erfassten Kapitalforderungen dem neuen § 20 Abs. 2 EStG, wenn sie nach dem 30.6.2009 veräußert werden und nach dem 14.3.2007 (Kabinettsbeschluss zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) erworben wurden. Von dieser Regelung sind insbesondere Zertifikate betroffen, also Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt. Übliche Basiswerte sind Wertpapierindizes (z. B. DAX, REX), einzelne Wertpapiere oder der Marktpreis von Rohstoffen. Diese Ausnahme soll Gestaltungsmissbräuche durch lang oder endlos laufende Zertifikate unterbinden.

6. Für Finanzinnovationen nach derzeitigem Recht erfolgt der Übergang zur Abgeltungssteuer ohne Ausnahmeregelungen. Damit unterliegen Verkäufe ab 2009 generell der Abgeltungssteuer (§ 52a Abs. 10 S. 5 EStG). Das bedeutet im Falle der Verlustrealisierung oder beim Ansatz von Wechselkursveränderungen, dass die sofort berücksichtigt werden. Der vorrangige Ansatz der Emissionsrendite endet Silvester 2008.
7. Die Einlage von Wirtschaftsgütern nach § 20 Abs. 2 EStG (Teilwert, höchstens Anschaffungs- oder Herstellungskosten) gilt für nach dem 31.12.2008 erfolgte Einlagen.
8. Der Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro entfällt ab dem VZ 2009.



9. Der Sonderausgabenabzug für die Kirchensteuer im Abzugsverfahren entfällt ab 2009.
10. Die neue Berechnung der Erlöse beim Erwerb einer Versicherung (Kaufpreis statt vor dem Erwerb entrichteter Beiträge) gilt für Erwerbe ab dem 1. Januar 2008.
11. Die Anwendung der Neureglung für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungen gilt für Verkäufe ab 2009, sofern es sich um einen nach 2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag (Steuerpflicht durch Alterseinkünftegesetz) oder eine vorher abgeschlossene und bei Kündigung steuerpflichtige Police (keine zwölf Jahre Laufzeit, Darlehensabsicherung, Einmaleinzahlung) handelt (§ 52a Abs. 10 S. 5 EStG).
12. Der erweiterte § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Kapitalerträge, auch wenn weder Rückzahlung noch Zahlung eines Entgelts für die Nutzungsüberlassung sicher sind) gilt grundsätzlich beim Zufluss ab 2009. Für zuvor erworbene Wertpapiere gilt jedoch weiterhin die bisherige Fassung des § 23 EStG.
13. Stillhalterprämien fallen bei Zufluss ab dem 1.1.2009 in § 20 EStG und bis dahin unter § 22 Nr. 3 EStG.
14. Termingeschäfte fallen beim Rechtserwerb ab dem 1.1.2009 unter § 20 EStG und ansonsten unter den derzeitigen § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG.
15. Gewinne aus der Veräußerung stiller Beteiligung, Hypotheken und bestimmter Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen fallen beim Rechtserwerb ab dem 1.1.2009 unter § 20 EStG.
16. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der neuen Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach 2008 angeschafft wurden. Die vorherige Fassung gilt noch für Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Wirtschaftsgüter vor 2009 oder im Fall von Zertifikaten vor dem 15.3.2007 erworben wurden.
17. Für Leerverkäufe ist der aktuelle § 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor 2009 abgeschlossenen Vertrag beruht.
18. Die erweiterte Verrechnung für Altverluste mit einem Teil der Kapitaleinkünfte ist lediglich bis einschließlich dem VZ 2013 möglich. Ein danach verbleibendes Minus kann nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (Immobilien, sonstige Wirtschaftsgüter) verrechnet werden.

Auswirkungen für Körperschaften

Erzielt eine Körperschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen, würde mangels eigenständiger Regelung im KStG das EStG und somit die Abgeltungsteuer gelten. Die sich hiernach ergebende Steuerbelastung würde über dem Steuersatz von 15 % liegen. Für Körperschaften wird daher über § 8 Abs. 1 KStG die Anwendung der Abgeltungssteuer ausgeschlossen. Die Kapitalerträge sind in die Veranlagung einzubeziehen und es sind die tatsächlich anfallenden Werbungskosten zu berücksichtigen.



12. Neue Regeln bei Investmentfonds

Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen wie bei der Direktanlage. Es wird aber weiter daran festgehalten, dass die Fondserträge unabhängig von der Art der Einkünfte nur Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellen, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt oder die Erträge zu § 22 Nr. 5 EStG gehören.

Neu ist die Steuerbarkeit für ausgeschüttete Erträge ohne Behaltefrist bei Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen. Dieses Fondsprivileg wird folglich gestrichen. Geblieben ist hingegen die Spekulationsfrist für Immobilien. Insoweit kann die Ausschüttung weiterhin steuerfrei erfolgen. Bei thesaurierten Erträgen werden wie bisher die laufenden Erträge mittels einer Zuflussfiktion zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögen beim Anleger besteuert. Thesaurierte Veräußerungsgewinne werden aber nicht über den Fonds besteuert, hier erfolgt die Erfassung erst beim späteren Verkauf durch den Anleger über den entsprechend höheren Kursgewinn.

Weitere Einzelheiten:

- Nach § 4 Abs. 1 S. 1 InvStG unterliegen nach DBA steuerfreie ausländische Investmenterträge (insbesondere Mieten und Grundstücksverkäufe) nicht mehr dem **Progressionsvorbehalt**. Der Verzicht soll die Anonymität bei der Besteuerung von Kapitalerträgen wahren und eine Vielzahl von Veranlagungen vermeiden. Das gilt aber nur für ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem Investmentanteil, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.
- Es erfolgt eine Angleichung an den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und die Einführung des **Teileinkünfteverfahrens** für andere Einkunftsarten.
- Die Besteuerung des **Zwischengewinns** wird beibehalten. Neben Dividenden fließen hierin die neuen Verkaufsgewinne nach § 20 Abs. 2 EStG nicht ein.
- Die Begrenzung des **Werbungskostenabzugs** bei der Direktanlage wird nicht auf die Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens übertragen. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern erfolgt nur noch durch Abzug als Werbungskosten auf Fondsebene.
- Um die noch im Rücknahmepreis enthaltenen thesaurierten Erträge bei der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils zutreffend zu berücksichtigen, muss in Zukunft für das einzelne Geschäftsjahr angegeben werden, welche **ausschüttungsgleiche Erträge** aus diesem Geschäftsjahr in den Ausschüttungen enthalten sind.
- Der Gewinn aus der **Rückgabe oder Veräußerung** von Investmentanteilen wird dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Für den Steuerabzug gilt der einheitliche Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent.
- Es verbleibt eine Steuerbefreiung für ausgeschüttete Gewinne aus der **Veräußerung von Wertpapieren** bei Privatanlegern für zum Jahreswechsel 2008/2009 vorhandenen Anlagen des Investmentvermögens. Das gilt auch für Besitzer, die ihre Anteile erst nach 2008 erworben haben. Sie kaufen faktisch die Steuerfreiheit des Altbestandes noch mit.



- Das geänderte InvStG ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, welches in 2009 endet. Damit werden die in 2009 erzielten Fondserträge grundsätzlich von der Abgeltungssteuer erfasst, bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt das aber erst bei einem Zufluss beim Anleger ab dem 1. Januar 2009.
- Die Neuregelung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen gilt wie bei Aktien nur für Anteile, die ab 2009 erworben werden.

13. Geänderte Regeln zum Kontenabruf nach § 93 AO

§ 93 Abs. 7 und 8 AO regeln die Voraussetzungen für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden und anderer Behörden und Gerichte. Im Zuge der Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Zinsen und Veräußerungsgewinne werden diese Regelungen angepasst.

Abruf für steuerliche Zwecke

§ 93 Abs. 7 AO beschränkt die Befugnisse der Finanzbehörden zur Durchführung von Kontenabrufen für steuerliche Zwecke

1. auf die Fälle, in denen auch nach Einführung der Abgeltungssteuer noch die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln. Somit ist der Kontenabruf zulässig, wenn die Kapitaleinkünfte auf Antrag dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.
2. auf die Fälle, bei denen die Kapitalerträge nach § 2 Abs. 5b S. 2 EStG einzubeziehen sind (Spenden und Stiftung als Sonderausgaben, die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 EStG, Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen, Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 EStG).
3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 EStG in VZ bis einschließlich 2008, laut Begründung zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits.
4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern. Der Begriff der Erhebung umfasst dabei wie bisher auch die Vollstreckung von Steuern.
5. wenn der Steuerpflichtige zustimmt. In diesen Fällen dürfen Finanzbehörde und Gemeinden für Realsteuern nach § 1 Abs. 2 AO das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten einen Kontenabruf zu starten. Eine Aufforderung für eine Zustimmung kommt zur Feststellung steuerpflichtiger Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen in Betracht, soweit die Steuer nicht abgegolten ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bestehen. Dies soll vermeiden, dass es nicht hinsichtlich der übrigen Einkünfte zu verfassungsrechtlich problematischen Vollzugshindernissen kommt.

Da nicht nur betriebliche Zins-, sondern alle Betriebseinnahmen nicht von der Abgeltungswirkung erfasst werden, müssen insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung struktureller Vollzugshindernisse beachtet werden. Beispiele: Im Rahmen einer Außenprüfung wird festgestellt, dass die Angaben über Betriebseinnahmen unschlüssig sind, von den Richtsätzen abweichen oder Betriebseinnahmen und -ausgaben in keinem nachvollziehbaren Verhältnis stehen.



Hinweis: Wird die Zustimmung zum Kontenabruf nicht erteilt, kommt eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO in Betracht.

Ein Kontenabrufersuchen der zuständigen Finanzbehörde an das BZSt ist nur in den abschließend aufgezählten Fällen zulässig. Bei Nr. 1 bis 4 ist es darüber hinaus nur zulässig, sofern ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Nach geltendem Recht ist der Finanzbehörde ein uneingeschränktes Ermessen eingeräumt,

- soweit sie die Ermittlungsmaßnahme für erforderlich hält und
- ein Auskunftersuchen beim Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht.

Damit sollte die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung bei den Kapitaleinkünften verbessert werden. Mit den fünf Tatbeständen wird der Anwendungsbereich nicht unbedingt eingeschränkt. Ausreichend ist künftig die Durchführung des Abrufverfahrens bereits im Zusammenhang mit der Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern, also auch Körperschaft- oder Umsatzsteuer. Damit wird das Kontenabrufverfahren zu einem dauerhaften Instrument bei der Veranlagung und Vollstreckung. Damit verschafft sich der Staat über die Kenntnis verborgener Konten Vorteile gegenüber sonstigen Gläubigern.

Abruf für außersteuerliche Zwecke

§ 93 Abs. 8 AO enthält eine Aufzählung außersteuerlicher Zwecke, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist. Das Kontenabrufersuchen ist von der zuständigen Behörde unmittelbar an das BZSt zu richten, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

- Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Aufstiegsförderung
- Wohngeld

Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen hinsichtlich der Daten nach § 93b Abs. 1 AO nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Der neue § 93 Abs. 9 AO begründet eine Verpflichtung der Behörden zur Unterrichtung des Betroffenen vor Stellen des Ersuchens sowie nach Durchführung des Kontenabrufs. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn

- die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde
- die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss



Behörden können sich für außersteuerliche Zwecke künftig direkt an das BZSt wenden können und müssen die Finanzämter nicht mehr einbinden. Damit könnte die Hemmschwelle für den Kontenabruf weiter sinken und die Anzahl der Abfragen deutlich steigen.

Hinweis: Die Änderungen der §§ 93 und 93b AO treten nicht erst mit der Abgeltungssteuer, sondern bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Neue Schätzungsmöglichkeiten

- Bei verweigertem Kontenabruf: Erteilt ein Steuerpflichtiger trotz Aufforderung keine Zustimmung zu einem Kontenabruf, treten über § 162 Abs. 2 S. 2 AO die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten ein. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben, wird bei Nichterteilung der Zustimmung eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen ermöglicht.
- In Auslandssachverhalten: § 162 Abs. 3 S. 3 AO ermöglicht der Finanzverwaltung eine Schätzung auf den für den Steuerpflichtigen ungünstigsten Punkt eines sich ergebenden Schätzungsrahmens, wenn der Sachverhalt wegen Verletzung der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten einer ausländischen nahe stehenden Person nicht ausreichend aufgeklärt werden kann. Dies soll Druck auf ausländische Anteilseigner bzw. Eigentümer ausüben, die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Meldung der Postleitzahlen

Die Kreditinstitute werden neben der Meldung und Abführung der Abzugssteuer über § 8 Abs. 1 Zerlegungsgesetz verpflichtet, die Postleitzahl zu übermitteln. Hierüber soll der Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge festgestellt werden, damit die auf die Länder entfallende Kapitalertragsteuer entsprechend verteilt wird. Diese Regelung hält die Bundesregierung für erforderlich, um das Aufkommen aus der Abgeltungssteuer auf die Steuergläubiger zielgenau zu verteilen. Mit der Regelung wird insoweit eine Forderung der Länder umgesetzt. Eine im Hinblick auf die Bürokratiekosten günstigere Regelung, die den gleichen Effekt erzielen würde, ist nicht ersichtlich (BT Drs. 16/4915 vom 20.4.2007).

Prüfroutinen der Verwaltung

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten. Insoweit besteht für derartige Einkünfte seitens der Finanzverwaltung kein Verifikationsbedarf mehr.

- Kommen die Schuldner (GmbH, AG) oder Zahlstellen (Kreditinstitute) ihrer Einbehaltungs- und Abführungspflicht nicht nach, haften sie für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben (§ 44 Abs. 5 EStG).
- Den Finanzbehörden steht nach § 50b EStG und § 193 Abs. 2 Nr. 1 AO das Recht zu, bei den Abzugsverpflichteten den ordnungsgemäßen Einbehalt der Kapitalertragsteuer zu überprüfen. Die Abgeltungssteuer knüpft insoweit an das bereits 1993 eingeführte System der Kapitalertragsteuer auf Zinsen, Dividenden und sonstige Kapitalerträge an. Im Zuge der Abgeltungssteuer wird lediglich der Kreis der quellensteuerpflichtigen Kapitalerträge insbesondere um Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen und Erträge aus Termingeschäften er-



weitert. Am Erhebungssystem, der Haftung der Abzugsverpflichteten und den Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

- Der Kapitalertragsteuerabzug wird im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen mitgeprüft. Darüber hinaus verfügt das BZSt für den Bereich der Groß- und Konzernbetriebsprüfung über zwei spezielle Fachprüfer für Kapitalertragsteuer, die auch außerhalb der turnusmäßigen Betriebsprüfungen prüfen. Ob sich durch die Einführung der Abgeltungssteuer zukünftig ein höherer Bedarf an speziellen Fachprüfern ergeben wird, bleibt abzuwarten (BT Drs. 16/5237).

14. Anpassung an die EU-Zinsrichtlinie

§ 102 Abs. 4 S. 1 AO sorgt für eine EU-rechtliche Lückenschließung im Bereich der Zinsrichtlinie. Die Änderung regelt, dass Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sich hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtungen aus der Zinsinformationsverordnung (ZIV) nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen können. Eine derartige Mitteilungspflicht besteht, wenn diese Berufsgeheimnisträger Zinszahlungen an im Ausland ansässige Mandanten erbringen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- ein Notar eine auf einem Notaranderkonto aufgelaufene Verzinsung an den im Ausland ansässigen Berechtigten auskehrt
- ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker das Vermögen einer zumindest teilweise im Ausland ansässigen Erbengemeinschaft verwaltet und dabei aufgelaufene Zinsen an die Erbengemeinschaft auszahlt.

Die Mitteilungen sind an das BZSt zu richten und werden von diesem an den Ansässigkeitsstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung weitergeleitet (§ 9 ZIV). Mit diesem Informationsaustausch soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine effektive Besteuerung von in anderen Mitgliedstaaten erzielten Zinsen ermöglicht werden.

Die Änderung gilt mit Veröffentlichung des Gesetzes im BGBl.

15. Änderungen im betrieblichen Bereich

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und hier insbesondere Aktien, GmbH- und Genossenschafts-Anteile, werden durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und des Werbungskostenabzugs sowie der generellen Steuerpflicht von Verkäufen im Privatvermögen generell deutlich höher als derzeit besteuert. Im betrieblichen Bereich hingegen ändert sich wenig, sodass durchaus Beteiligungen vorrangig dem Betriebsvermögen zugeführt werden können. Hierbei sind folgende Ausgangssituationen zu beachten:

- Der Verkauf einer wesentlichen Beteiligung unterliegt weiterhin § 17 EStG.
- Bei Personenunternehmen wandelt sich das Halb- in ein Teileinkünfteverfahren. Ausschüttungen und Verkäufe werden steuerlich zu 60 Prozent im Rahmen der Gewinnermittlung erfasst, hierauf entfallende Aufwendungen sind nur mit 40 Prozent nicht absetzbar.
- Auf sonstige Kapitalerträge entfallende Aufwendungen sind weiterhin voll als Betriebsausgabe absetzbar.



- Es gilt weiterhin der progressive Einkommensteuertarif – ab 2008 mit der Option zur ermäßigten Besteuerung für thesaurierte Gewinne.
- Per Saldo bleibt die Belastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer bei Aktien unter der im privaten Bereich.
- Realisierte Verluste sind mit dem Unternehmensgewinn und somit generell verrechenbar. Im Privatbereich ist das nur innerhalb des § 20 EStG möglich.
- Im Rahmen von Kapitalgesellschaften ändert sich nichts. 5 Prozent der Dividenden und Veräußerungsgewinne gelten als Kapitaleinnahme, Kosten sind voll absetzbar.
- Bei Streubesitzdividenden fällt Gewerbesteuer auch auf die übrigen 95 Prozent an.
- Werden Gewinne und Dividenden anschließend ausgeschüttet, unterliegen die der Abgeltungsteuer.
- Sofern eine GmbH noch viel Liquidität vorhält und ein Bedarf beim Gesellschafter vorliegt, sollte die Ausschüttung bis Ende 2008 terminiert werden.

16. Auswirkung auf die private Geldanlage

Unabhängig von den noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens möglichen Detailänderungen lassen sich folgende Faustregeln festhalten:

- Anleihen und Rentenfonds stehen sich durch die Abgeltungsteuer besser, da es nicht zu einer höheren Besteuerung als mit dem Abgeltungssatz kommt.
- Für Aktien überwiegen die Nachteile, insbesondere wenn das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft wird. Dann werden nicht nur Dividenden stärker erfasst, sondern auch Verkaufsgewinne unabhängig von Haltefristen.
- Zertifikate sind einer der großen Verlierer. Die Zusagen der Anbieter über Absicherung oder Zusatzperformance bleibt nach einem Jahr nicht mehr steuerfrei.
- Bei Optionsscheinen und Termingeschäften halten sich positive und negative Auswirkungen die Waage. Durch den Wegfall der Spekulationsfrist können Börsenverluste auf Dauer gegengerechnet werden – sogar mit Zinseinnahmen.
- Erträge aus der Geldanlage wirken sich nicht mehr belastend auf die Progression für die übrigen Einkünfte aus.
- Die Abgeltungswirkung bringt auf den ersten Blick Entlastung vor kritischen Nachfragen der Finanzbehörden. Ob sich dies in der Realität aber tatsächlich einstellt, bleibt abzuwarten. Die Finanzierung größerer Investitionen muss weiterhin nachgewiesen werden.
- Die steuerlichen Pflichten bei der Geldanlage entfallen. Das gilt zumindest für die Anleger, die es bei der pauschalen Abgeltungsteuer belassen und die den Berechnungen der Kreditinstitute folgen. Zudem dürfen keine Erträge aus Depots jenseits der Grenze anfallen.
- Für Investmentfonds wirkt sich die Abgeltungsteuer negativ aus, wenn sie verstärkt in Aktien investieren.



17. Fazit

Das BVerfG hat bereits in seinem Zinsurteil (27.6.1991, 2 BvR 1493/89, BStBl 1991 II S. 654) eine Abgeltungsteuer als verfassungskonforme Lösung gesehen. Die Rechtfertigung einer Schedulenbesteuerung ist damit zu begründen, dass die Besteuerung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, und zwar weder durch nationale Kontrollsysteme noch durch die Harmonisierung der Zinserfassungsmaßnahmen auf EU-Ebene. Dort heißt es:

Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte auf die gesamtwirtschaftlichen Anforderungen an das Kapitalvermögen und die Kapitalerträge auszurichten und entsprechend zu differenzieren. Die Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bleibt ein Gemeinwohlanliegen, das der Gesetzgeber im Rahmen seines Entscheidungsspielraums verfolgen und im Vergleich zu anderen Zielen gewichten darf. Deshalb wäre es insbesondere verfassungsrechtlich unbedenklich, die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart "Kapitalvermögen" bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Dabei könnte die Kapitalbildung als Quelle der Altersversorgung oder als sonstige existenzsichernde Versorgungsgrundlage gesondert gewürdigt werden. Es bliebe auch im Rahmen des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums, wenn der Gesetzgeber die ihrer Natur nach nicht einer bestimmten Person zugeordnete und geographisch nicht gebundene Erwerbsgrundlage "Finanzkapital" dadurch erfasste, dass er alle Kapitaleinkünfte – unabhängig von ihrer Anlageform und buchungstechnischen Erfassung – an der Quelle besteuert und mit einer Definitivsteuer belastet, die in einem linearen Satz den absetzbaren Aufwand und den Progressionssatz in Durchschnittswerten typisiert. Allerdings wäre es dann nur folgerichtig, dem vermutlich unterdurchschnittlichen Steuersatz der Kleinsparer durch beachtliche Freibeträge Rechnung zu tragen.

Eine Abgeltungsteuer sollte vorrangig das Ziel haben, attraktive und einfache Steuerregeln für Kapitalanlagen zu schaffen, die von der Bevölkerung akzeptiert werden. Der Kapitalflucht ins Ausland wird damit die Grundlage entzogen. Das gelingt aber nur durch eine wettbewerbsfähige niedrige Abgeltungssteuer auf alle Kapitalerträge. Das wird weder mit dem Satz von 25 Prozent noch mit dem Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens sowie der Spekulationsfrist erreicht.

Als Vergleich wird oft die erfolgreiche Einführung der Abgeltungsteuer in Österreich im Jahre 1993 angeführt. Die beträgt derzeit ebenfalls 25 Prozent. In der Alpenrepublik gibt es aber drei erwähnenswerte Besonderheiten:

1. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer gab es gleichzeitig eine Steueramnestie. Die führte tatsächlich dazu, dass viele jenseits der Grenze angelegte Gelder wieder auf heimische Banken flossen.
2. Die Spekulationsfrist wurde nicht gestrichen.
3. Mit dem Steuereinbehalt auf Kapitalerträge kommt es gleichzeitig zu einer abgeltenden Wirkung bei der Erbschaftsteuer auf Wertpapiere im Todesfall.

Im Jahr der Einführung der Abgeltungssteuer stieg in Österreich das Aufkommen der Kapitalertragsteuer auf Zinsen um ca. 46 Prozent von 825 Mio. Euro (1992) auf 1.208 Mio. Euro (1993).



Anschließend hat sich das Aufkommen nicht mehr nennenswert erhöht und pendelt zwischen 1,3 (2005) und 1,6 Mrd. Euro (2002).

Die Bundesregierung ist zumindest skeptisch, dass Auslandsgelder aufgrund der Abgeltungssteuer wieder zurück in die Heimat fließen (BT Drs. 16/4714).

Kapitalrückfluss nach Deutschland

In den Annahmen der Bundesregierung zu den finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform wird ein evtl. Rückfluss von Kapital aus dem Ausland nach Deutschland nicht berücksichtigt, da entsprechende Schätzungen mit Unsicherheiten behaftet wären. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass Kapital aus dem Ausland zurückfließt. Sehr wahrscheinlich ist, dass nach Einführung der Abgeltungssteuer weniger Kapital aus Deutschland abfließt.

Zusätzliche Erhebungskosten

Durch die Abschaffung der Spekulationsfristen werden künftig in § 20 Abs. 2 EStG bestimmte Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterworfen. Dies wird zu zusätzlichen Erhebungskosten bei Banken und Investmentgesellschaften führen, die allerdings als nicht signifikant eingeschätzt werden, da sich das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren bereits seit langem in der Praxis bewährt hat und nun dessen Anwendungsbereich lediglich ausgeweitet wird.

Gleichzeitig kommt es durch den vorgesehenen Wegfall der Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen (§ 24c EStG) zu einer erheblichen Reduzierung von Bürokratiekosten bei den Kreditinstituten. Mit der Besteuerung von Wertzuwächsen dürften auch zusätzliche Vollzugskosten bei den Finanzbehörden verbunden sein, die allerdings ebenfalls als geringfügig eingeschätzt werden. Ihr Volumen hängt zudem von dem künftigen Ausmaß des zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzbaren Anlegerverhaltens maßgeblich ab.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.